

Satzung über die Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Visbek

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), hat der Rat der Gemeinde Visbek in seiner Sitzung am 01.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigungen

- (1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Visbek erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- | | |
|--|---------|
| a. Gemeindebrandmeister/in | 150,- € |
| b. Stellv. Gemeindebrandmeister/in | 80,- € |
| c. Ortsbrandmeister/in der Ortsfeuerwehr Visbek | 150,- € |
| d. Stellv. Ortsbrandmeister/in der Ortsfeuerwehr Visbek | 80,- € |
| e. Ortsbrandmeister/in der Ortsfeuerwehr Rechterfeld | 150,- € |
| f. Stellv. Ortsbrandmeister/in der Ortsfeuerwehr Rechterfeld | 80,- € |
| g. Gerätewart/in der Ortsfeuerwehr Visbek | 90,- € |
| h. Gerätewart/in der Ortsfeuerwehr Rechterfeld | 60,- € |
| i. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in | 80,- € |
| j. Jugendfeuerwehrwart/in der Ortsfeuerwehr Visbek | 80,- € |
| k. Jugendfeuerwehrwart/in der Ortsfeuerwehr Rechterfeld | 80,- € |
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats, wenn die Funktionsträgerin oder der Funktionsträger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, die Funktion wahrzunehmen.
- (3) Nimmt die Vertreterin oder der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält sie oder er für die darüber hinausgehende Zeit die für die Vertretene oder den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Eine nach Abs.1 an die Vertreterin oder den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (4) Mit der Aufwandsentschädigung sind die mit der Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Telefon- und Portokosten, Kosten für Schreibmaterial und ähnliche Kosten), der Verdienstausfall sowie Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebiets abgeholt. Die Regelungen nach § 2 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Entgeltfortzahlungen und Entschädigungen

- (1) Entgeltfortzahlungen und Entschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden nach Maßgabe der §§ 32 und 33 NBrandSchG geleistet.
- (2) Der Höchstbetrag der nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes nach § 33 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG beträgt 10,00 € je Stunde. Ersatzfähig sind maximal acht Stunden je Tag und 40 Stunden pro Woche.
- (3) Der Höchstbetrag für den infolge des Feuerwehrdienstes entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die weder von § 33 Abs. 3 noch von § 32 Abs. 1 NBrandSchG erfasst sind, beträgt nach § 33 Abs. 4 Satz 1 und Satz 4 NBrandSchG 35,00 € je Stunde. Ersatzfähig sind maximal acht Stunden je Tag und 40 Stunden pro Woche.
- (1) Für von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr die notwendigen Reisekosten nach den geltenden Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes erstattet, sofern kein Anspruch auf Reisekostenentschädigung gegen andere Kostenträger besteht.
- (4) Für die Teilnahme an ein- oder mehrtägigen Lehrgängen an Werktagen erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eine Entschädigung in Höhe von 50,00 € je Tag, wenn für die Teilnahme Erholungsurlaub bzw. geleistete Überstunden in Anspruch genommen werden. Die Regelung gilt entsprechend für Schülerinnen oder Schüler und Studentinnen oder Studenten.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Visbek über die Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Visbek vom 14.12.1982 in der 6. Änderungsfassung vom 06.10.2020 außer Kraft.

Visbek, den 02.04.2025

(Meyer)
Bürgermeister

